

1.

Grunddaten zur Heiminfrastuktur

<i>Träger</i>	<i>Zahl der Heime</i>	<i>davon</i>	<i>Art der Heime</i>	<i>Heimplätze nach den Aufzeichnungen der Heimaufsicht</i>
Frei gemeinnützige Träger	12	7	Alten- und Pflegeheime	586
		0	Altenwohnheime	0
		0	(solitäre) Kurzzeitpflegeheime	0
		1	Tagespflegeeinrichtungen	28
		2	Heime für geistig und körperlich behinderte Menschen	23
		2	Heime für psychisch kranke Menschen	34
Öffentlich rechtliche Träger	0	0	Alten- und Pflegeheime	0
		0	Altenwohnheime	0
		0	(solitäre) Kurzzeitpflegeheime	0
		0	Tagespflegeeinrichtungen	0
		0	Heime für geistig und körperlich behinderte Menschen	0
		0	Heime für psychisch kranke Menschen	0
Gewerbliche Träger	15	4	Alten- und Pflegeheime	237
		1	Altenwohnheime	648
		0	(solitäre) Kurzzeitpflegeheime	0
		1	Tagespflegeeinrichtungen	12
		10	Heime für geistig und körperlich behinderte Menschen	142
		0	Heime für psychisch kranke Menschen	0
Gesamt	27	28*		1710

* eine Doppelnennung

2.

Bauliche Situation der Heime

Die bauliche Situation der Heime entspricht größtenteils der HeimindbauV. Teilweise sind jedoch noch kleinere Zimmer im Behindertenbereich vorhanden. Die wenigsten Heime haben größere Räumlichkeiten als in der HeimindbauV gefordert wird. Insgesamt sind in fast allen Heimen zu wenig Stauräume und Lagerungsmöglichkeiten vorhanden. Auch ein Blick in die Zukunft lässt vermuten, dass sich die vorhandene Situation bei geplanten Neu- bzw. Umbauten nicht ändern wird. Dieser Umstand hängt mit der schwierigen haushaltswirtschaftlichen Situation der, nicht nur in Erlangen ansässigen, Träger zusammen.

3.

Personelle Situation in den Heimen

- 3.1 Die Heimleitungen besitzen in allen Fällen die geforderte persönliche und fachliche Eignung.
- 3.2 Die Pflegedienst- oder Wohnbereichsleitungen entsprechen in allen Fällen der geforderten persönlichen und fachlichen Eignung.
- 3.3 In den Pflegeeinrichtungen ist eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung mit Pflegefachpersonal gewährleistet. In den Behinderteneinrichtungen hingegen ist eine ständige Fachkraftpräsenz oft nicht nötig bzw. würde dem erzieherischen und therapeutischen Zweck zuwiderlaufen.
- 3.4 Die Heime können, soweit der Heimaufsicht der Stadt Erlangen bekannt ist, ihren Bedarf an Pflegepersonal, insbesondere an Pflegefachpersonal decken.
- 3.5 Fachkraftquote (Stand: 30.09.2004)

Die Einhaltung der Fachkraftquote wird quartalsmäßig von der Heimaufsicht überprüft.

<i>Art der Heime</i>	<i>Träger</i>	<i>Zahl der Heime unter 40 %</i>	<i>Zahl der Heime unter 50 %</i>	<i>Zahl der Heime mit 50 % und mehr</i>
Heime der Altenhilfe	frei gemeinnützige Träger	0	0	7
	öffentlich rechtliche Träger	0	0	0
	gewerbliche Träger	0	0	4
Heime der Tagespflege	frei gemeinnützige Träger	0	1	0
	öffentlich rechtliche Träger	0	0	0
	gewerbliche Träger	0	0	1
Heime der Behindertenhilfe	frei gemeinnützige Träger	0	0	4
	öffentlich rechtliche Träger	0	0	0
	gewerbliche Träger	0	1	9
Gesamt		0	2	25

Genauere Angaben zum Anteil von Fachkräften bei betreuenden Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Heimpersonalverordnung (HeimPersV) in Einrichtungen der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Tagespflege ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 bis 3. Eine Einrichtung der Tagespflege hält die gesetzlich geforderte Mindestfachkraftquote von 50 % derzeit nicht ganz ein. Es wurde jedoch seitens dieser Einrichtung eine Abweichung gem. § 5 Abs. 2 HeimPersV bei der Heimaufsicht beantragt, welche im Moment bearbeitet wird. Negative Auswirkungen auf die Pflege haben sich durch die Unterschreitung der Mindestfachkraftquote nicht ergeben.

Eine Einrichtung der Behindertenhilfe hält die gesetzlich geforderte Mindestfachkraftquote von 50 % derzeit ebenfalls nicht ganz ein. Es sind aber diesbezüglich seitens der Einrichtung schon Abhilfemaßnahmen angekündigt worden. Negative Auswirkungen auf die Betreuung haben sich durch die Unterschreitung der Mindestfachkraftquote auch hier nicht ergeben.

3.6 Personalanhaltszahlen

	Rüstige		Pflegesufe 0		Pflegestufe 1		Pflegestufe 2		Pflegestufe 3	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	1:		1:		1:		1:		1:	
Heime der Altenhilfe			6	6,7	2,9	3,2	1,21	1,24	1,16	1,2
Heime der Behindertenhilfe (falls als Pflegeheime anerkannt)										
	Hilfebedarfs- gruppe 1		Hilfebedarfs- gruppe 2		Hilfebedarfs- gruppe 3		Hilfebedarfs- gruppe 4		Hilfebedarfs- gruppe 5	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	1:		1:		1:		1:		1:	
Sonstige Heime der Behindertenhilfe	7,69		3,85		2,56		1,92		1,54	

Es gibt aber auch Heime ohne solche Anhaltszahlen. Dabei handelt es sich insbesondere um Heime für psychisch behinderte Menschen. Bei derartigen Behinderteneinrichtungen erfolgte bisher keine Eingruppierung in Hilfebedarfsgruppen.

4.

Bewohnerinnen und Bewohner

4.1 Heimmitwirkung

	Heimbeirat besteht		Angehörigenbeirat besteht		Heimfür- sprecher/in ernannt	Heimbeirat nicht erforderlich
	aus Heim- bewohnern	aus Heim- bew. und Externen	zusätzlich	alleine		
Heime der Altenhilfe	4	4	0	0	2	0
Heime der Tagespflege	0	0	0	0	1	0
Heime der Behindertenhilfe	14	0	9	0	0	0
Gesamt	18	4	9	0	3	0

Es gibt derzeit noch 2 Heime ohne Heimfürsprecher. Dabei handelt es sich um eine Einrichtung der Altenhilfe und eine Einrichtung der Tagespflege. In der Tagespflegeeinrichtung konnte nämlich ebenso wie in der Einrichtung der Altenhilfe, trotz intensiver Bemühungen der Heimaufsicht und der entsprechenden Heimleitungen, keine geeignete Person zur Bestellung als Heimfürsprecher gefunden werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es immer schwieriger wird einen Heimbeirat zusammenzustellen, da der Grad der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner in den letzten Jahren ansteigend ist.

Um den Heimbeiräten und Heimfürsprechern das für ihre Tätigkeit erforderliche Wissen zu vermitteln wurden kooperativ durch die Heimaufsicht des Gesundheitsamtes Erlangen und die Heimaufsicht der Stadt Erlangen seit Anfang Mai 2004 Schulungen durchgeführt.

4.2 Beschwerden

Eingehende Beschwerden wurden bisher nicht zahlenmäßig erfasst. Beschwerden gehen größtenteils von Angehörigen ein, in selteneren Fällen von Angestellten (allenfalls bei Kündigungen). Auch tritt seltener der Fall ein, dass Heimbeiratsmitglieder sich selbst bezüglich einer Beschwerde an die Heimaufsicht wenden oder dies stellvertretend für andere Heimbewohner tun. Auf Beschwerden folgen seitens der Heimaufsicht in der Regel unangemeldete Heimbegehungen. Bei ca. 1/3 der Beschwerden haben sich die Beschwerdegründe bestätigt.

5.

Heimaufsicht

5.1 Nach dem Heimgesetz ist es Aufgabe der Heimaufsicht dafür zu sorgen, dass die Interessen und Bedürfnisse der alten, behinderten und pflegebedürftigen Menschen beachtet und geschützt werden. Darüber hinaus soll die Heimaufsicht die angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in der Einrichtung sicherstellen.

Grob umrissen ist die Heimaufsicht für folgende Bereiche zuständig:

- die Beachtung der Bewohnerrechte,
- Ausstattung, Zustand und Gestaltung der Räumlichkeiten,
- die Tagesablauf- und Arbeitsablaufgestaltung,
- die qualitative und quantitative Personalbesetzung,
- die Verpflegung der Heimbewohner/Heimbewohnerinnen,
- die innere Struktur der Einrichtung,
- die Mitwirkung der Heimbewohner,
- die pflegerische, gesundheitliche und soziale Betreuung der Heimbewohner/Heimbewohnerinnen,*
- die allgemeinen hygienischen Verhältnisse.*

* erfolgt in Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Gesundheitsamtes

Die Heimaufsicht vollzieht Rechtsverordnungen zu personellen und baulichen Mindestanforderungen (Heimpersonalverordnung und Heimmindestbauverordnung), eine Verordnung über die Pflichten der Heimträger bei der Entgegennahme von Geld oder geldwerten Leistungen zum Zwecke der Unterbringung (Heimsicherungsverordnung) und die Heimmitwirkungsverordnung, die die Mitwirkungsmöglichkeiten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs regelt.

Die Kontrollmöglichkeiten der Heimaufsicht sind umfassend. Da wäre etwa der klassische Hausbesuch: Örtliche Überprüfungen sollten normalerweise während der üblichen Geschäftszeiten erfolgen. Doch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind örtliche Überprüfungen praktisch rund um die Uhr möglich.

Die Heimaufsicht ist berechtigt, Auflagen und Bedingungen gegenüber Heimen nach dem Heimgesetz notfalls mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen durchzusetzen. Die Palette reicht vom Zwangsgeld und der Festsetzung einer Geldbuße bis hin zur Schließung eines Heimes oder dem Einsatz einer kommissarischen Heimleitung. In bestimmten Fällen kann auch ein Beschäftigungsverbot für bestimmte Mitarbeiter ausgesprochen werden.

Aufgabe der Heimaufsicht ist aber auch die Zusammenarbeit und Gründung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), dem Bezirk als überörtlichen Sozialhilfeträger und den Pflegekassenverbänden.

Im Regierungsbezirk Mittelfranken gibt es folgende Arbeitsgemeinschaften:

1. Stadt Ansbach, Landratsamt Ansbach und Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim;
2. Stadt Erlangen und Landratsamt Erlangen - Höchststadt;
3. Stadt Fürth und Landratsamt Fürth
4. Stadt Nürnberg;
5. Stadt Schwabach und Landratsamt Roth und Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen;
6. Landratsamt Nürnberger Land.

Es wird jährlich durch die Heimaufsicht der Stadt Erlangen und die Heimaufsicht des Gesundheitsamtes Erlangen eine Informationsveranstaltung zum Heimrecht veranstaltet zu der Heimträger, Heimleitungen und sonstige Kräfte der Alten- und Behindertenheime der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchststadt eingeladen werden und bei der aktuelle Themen, wie z.B. Infektiöse Erkrankungen in Heimen – rechtliche Grundlagen, Maßnahmen und Vorgehensweisen, Umgang mit Spenden und freiheitsentziehende Maßnahmen angesprochen werden. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung findet die Sitzung der Arbeitsgruppe zum Heimrecht statt, in welcher Erfahrungsberichte ausgetauscht werden und die Begehungstermine mit dem MDK koordiniert werden.

5.2 Organisation

Die Heimaufsicht bei der Stadt Erlangen ist dem Ordnungs- und Straßenverkehrsamt zugeordnet. Es erfolgt eine Kooperation mit dem Gesundheitsamt Erlangen, welches der Heimaufsicht der Stadt Erlangen entsprechendes Fachpersonal zum Zwecke der Heimbegehungen zur Verfügung stellt.

5.3 Personal (Stand 31.12.2004)

- a. Für den Vollzug des Heimgesetzes und seiner Verordnungen steht seitens der Stadt Erlangen folgendes Personal zur Verfügung:

	<i>Zahl der Personen</i>	<i>Planstellen</i>
Verwaltungspersonal	mittlerer Dienst und vgl. Angestellte	
	gehobener Dienst und vgl. Angestellte	1
	höherer Dienst und vgl. Angestellte	0,5

Die für die Heimaufsicht zuständige Person ist darüber hinaus noch für den verwaltungsrechtlichen Vollzug der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und der Trinkwasserverordnung zuständig, für den ihr eine weitere halbe Stelle zur Verfügung steht. Auch obliegt ihr die Ausbildungsleitung sowie die Vertretung des Sachbearbeiters im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechtes. Die Sachbearbeitung in der Heimaufsicht hat Anfang des Monats Juli 2004 gewechselt, da die vorherige Sachbearbeiterin wegen personellen Gründen aus dem

Dienst geschieden ist.

Die Stellvertretung der Heimaufsicht erfolgt durch einen Lebensmittelüberwachungsbeamten (mittlerer Dienst).

Diese Ergänzung zwischen technischen und nichttechnischen Verwaltungsdienst hat sich bisher durchaus sehr positiv bewährt.

- b. Zusätzlich gehören zu diesem „Überwachungsteam“ noch verschiedene Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Erlangen. Dabei handelt es sich um einen Facharzt, eine Pflegefachkraft, Hygienefachkräfte und eine sozialpädagogische Fachkraft. Diese Kräfte überprüfen bei den durchzuführenden Heimbegehungen spezielle Aufgabengebiete. Der Facharzt überprüft überwiegend die medizinischen Belange (z.B. Überprüfung der Arzneimittel, deren Bevorratung und Dosierung, Überprüfung der medizinischen Behandlungspflege, Medizinische Beurteilung von Heimbewohnern), die Pflegefachkraft begutachtet die Qualität der Pflege an den Bewohnern, die Hygienefachkräfte sind für die hygienerechtlichen Aspekte zuständig und die sozialpädagogische Fachkraft ist für die sozialpädagogischen Aspekte zuständig. Die Zusammenarbeit zwischen der Heimaufsicht der Stadt Erlangen und den Fachkräften des Gesundheitsamtes Erlangen funktioniert reibungslos und ist besonders hervorzuheben.

- 5.4 Bei der Tätigkeit und den Prüfungsergebnissen der Heimaufsicht dürften in erster Linie die Heimnachschaue von Interesse sein. Für den Bereich der Altenhilfe, der Behindertenhilfe und der Tagespflege nehmen wir hier auf die letzte, von uns zusammengefasste, Statistik für den Zeitraum von 01.01.2004 bis 31.12.2004 Bezug. Siehe Anlage 4 für den Bereich der Altenhilfe

Siehe Anlage 5 für den Bereich der Behindertenhilfe

Siehe Anlage 6 für den Bereich der Tagespflege

Insgesamt kann festgehalten werden, dass bei den durchgeführten Begehungen in den Erlanger Heimen überwiegend keine gravierenden Probleme zu bemängeln waren. Nur in einem Fall musste die Heimaufsicht der Stadt Erlangen von der Möglichkeit Gebrauch machen eine Anordnung zu erlassen, da Mängel im Bereich der Hygiene trotz wiederholter Aufforderung zur Abstellung nicht abgestellt wurden. Mittlerweile sind diese Mängel jedoch bereits abgestellt bzw. deren Behebung in Arbeit.

Im Allgemeinen herrscht in den Erlanger Heimen ein hoher Standard.

Die bei den Heimbegehungen festgestellten Mängel ergaben sich insbesondere im hygienischen, organisatorischen und sonstigen Bereich. Diese Mängel konnten aber durch die entsprechende Beratung der Heimaufsicht sowie der Fachkräfte des Gesundheitsamtes Erlangen abgestellt werden. Auch waren die Heime sowie Heimträger überwiegend bereit Verbesserungsmöglichkeiten durch die Heimaufsicht sowie durch die Fachkräfte des Gesundheitsamtes Erlangen aufzugreifen und auch umzusetzen.

Aus Sicht der Heimaufsicht ist die Zusammenarbeit mit den Heimen als sehr positiv zu bewerten.

- 5.5 Beratungsumfang nach § 4 HeimG

Den Beratungsumfang nach § 4 HeimG schätzen wir auf ca. 25 % der für die Heimaufsicht zur Verfügung stehenden Arbeitszeit. Die Tendenz ist gleichbleibend bis leicht ansteigend.

- 5.6 Überwachung nach § 15 HeimG

Die Heime werden von der Heimaufsicht durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht.

Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Die von der Heimaufsicht der Stadt Erlangen durchgeführten Begehungen finden jedoch grundsätzlich unangemeldet statt, um einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse der Heime zu erhalten.

Jedes Heim wird in der Regel einmal pro Jahr überwacht. Bei Beschwerden oder größeren Mängeln finden zusätzliche Begehungen statt.

Der Schwerpunkt der Verwaltungskraft der Stadt Erlangen bei den Heimbegehungen ist die verwaltungsrechtliche Seite des Heimgesetzes. Eine absolute Trennung der Bereiche findet jedoch nicht statt. So wird seitens der Verwaltungskraft bei Bedarf auszugsweise auch ein Einblick in den medizinischen, pflegefachlichen oder hygienerechtlichen Part genommen. Der verwaltungsrechtliche Schwerpunkt bei den Überprüfungen umfasst u.a. die Überprüfung von Dienstplänen, Fortbildungskonzepten, Stellenbeschreibungen, Maßnahmen der Qualitätssicherung, baulichen Anforderungen, Heimverträgen, aber auch die Überprüfung der Mitwirkung der Heimbewohner, der Pflegeorganisation, der sozialen Betreuung, um nur einige Aspekte zu nennen.

Am Ende jeder Begehung findet ein gemeinsames Abschlussgespräch der Heimaufsicht mit Heimleitung, Pflegedienstleitung und ggf. weiterem Personal statt.

Dort werden sowohl positive als auch negative Ergebnisse der Begehung besprochen und Abhilfemaßnahmen unterbreitet. Dieses Gespräch dient zur Mängelberatung mit dem Ziel anschließender zeitnaher Abstellung der Mängel. Um die Begehung an sich zeitlich nicht zu sehr auszudehnen, erfolgt die Mitnahme vieler Unterlagen ins Büro, wo dann die Überprüfung erfolgt. Deren Auswertung fließt in den Bericht ein.

Über die Begehung wird von der Verwaltungskraft ein Begehungsbericht gefertigt, in welchem auch die Stellungnahmen des Fachpersonals des Gesundheitsamtes Erlangen mit einfließen. In diesem Bericht werden die Mängel, aber auch Verbesserungspotentiale aufgeführt.

Werden erhebliche Mängel festgestellt bzw. festgestellte Mängel nicht abgestellt, so erfolgt der Erlass von Anordnungen.

Neben den durchzuführenden Heimbegehungen sind natürlich noch weitere laufende heimrechtliche Tätigkeiten zu erfüllen, wie z.B. die Überprüfung, ob bei der Neuerrichtung oder Erweiterung von Heimen, die Anforderungen an den Betrieb eines Heimes erfüllt werden, die Überprüfung der personellen Anforderungen von Heimpersonal, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Annahme von Spenden, die Überwachung der Einhaltung einer angemessenen Beteiligung von Fachkräften, um wiederum nur einige Tätigkeiten zu nennen.